

Nationalparkstadt

SCHWEDT

UCKERMARK



Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

Inhalt des amtlichen Teils

Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner sowie einer Dienstaufwandsentschädigung an die kommunalen Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung).....	1
Zahlungserinnerung für Mieten/Pachten für Einzelgärten, Einzelgaragen und Garagenvereine für die Stadt Schwedt/Oder und ihre 13 Ortsteile: Heinersdorf, Vierraden, Stendell, Herrenhof, Kunow, Kummerow, Hohenfelde, Blumenhagen, Gatow, Zützen, Criewen, Flemsdorf, Schöneberg und Felchow, mit Stichtag 15. Mai 2021.....	3
Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2021	3
Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf.....	4

Inhalt des nichtamtlichen Teils

Umtauschfristen für Führerscheine beginnen bald.....	5
Nächste Stadtverordnetenversammlung	6
Information zu den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Blumenhagen und Kunow	6
Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements durch die Kreisverwaltung Uckermark.....	6

Amtlicher Teil

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 47]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 9. Dezember 2020 folgende Satzung:

Satzung über die Gewährung von Entschädigung an die ehrenamtlichen Mitglieder kommunaler Vertretungen, Ortsbeiräte, Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher, ehrenamtlichen Beauftragten der Stadtverordnetenversammlung und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner sowie einer Dienstaufwandsentschädigung an die kommunalen Wahlbeamtinnen/Wahlbeamten der Stadt Schwedt/Oder (Entschädigungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Verdienstausfall, Ersatz von Auslagen, Aufwendungen für Betreuung und Reisekostenentschädigung für

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
- Mitglieder von Ortsbeiräten und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher,
- sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner in Ausschüssen,
- ehrenamtliche Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung.

IMPRESSUM: Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter www.schwedt.eu veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Amtlicher Teil

- (2) Sie regelt die Zahlung einer Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte.

**§ 2
Ersatz von Auslagen**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € pro Monat.
- (2) Mitglieder eines Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher sind, erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 € pro Monat. Die Zahlung erfolgt unabhängig von einer möglichen Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von

in Ortsteilen

– bis 500 Einwohner	220 €
– von 501 bis 750 Einwohner	330 €
– von 751 bis 1000 Einwohner	440 €
– über 1000 Einwohner	540 €

pro Monat.

Erhält die/der Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher bereits eine Entschädigung nach Absatz 1, so wird dieser Betrag zuzüglich gezahlt.

- (4) Zusätzlich zu einer Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 3 erhalten

– die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	710 €
– die Fraktionsvorsitzenden	180 €
– die/der Vorsitzende des Hauptausschusses, soweit sie/er nicht hauptamtliche/hauptamtlicher Bürgermeisterin/Bürgermeister ist	630 €

pro Monat.

- (5) Ehrenamtliche Beauftragte gemäß Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder haben Anspruch auf Ersatz der mit ihrer Tätigkeit im ursächlichen Zusammenhang stehenden Auslagen und des Verdienstaufalles. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage prüfbarer Originalbelege sowie unabhängig von einer möglichen Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4.
- (6) Stellvertreterinnen/Stellvertretern der unter den Absätzen 3 und 4 genannten Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern wird für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des zu Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (7) Einmaliges unentschuldigtes Fehlen an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse oder des Ortsbeirates zieht eine Minderung von einem Drittel, zweimaliges unentschuldigtes Fehlen von zwei Dritteln der festgelegten Aufwandsentschädigung nach sich. Bei darüber hinaus gehenden unentschuldigten Versäumnissen entfällt die Entschädigung ganz.
- (8) Kann eine/einer die/der unter die Absätze 1 bis 5 fallenden ehrenamtlich Tätigen oder Funktionsträgerinnen/Funktionsträger ihr/sein Ehrenamt und/oder ihre/seine Funktion für mehr als 3 Monate aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht wahrnehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung ab dem vierten Monat ganz. Dasselbe gilt auch bei entschuldigtem Fernbleiben von den Sitzungen der Gremien zusammenhängend über die Dauer von drei Monaten hinaus. Für Mitglieder von Ortsbeiräten, die nicht zugleich Stadtverordnete sind, gilt dies, wenn sie an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates aus persönlichen, beruflichen oder anderen Gründen entschuldigt nicht teilnehmen.

Die Nichtwahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Zu Unrecht gezahlte Aufwandsentschädigungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.

- (9) Die pauschalen Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 6 beinhalten 30 % zur Deckung von Fahrtkosten.

**§ 3
Sitzungsgeld**

- (1) Die Stadtverordneten erhalten je Sitzung ein Sitzungsgeld von 30 €.
- (2) Für Mitglieder von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten sowie sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 € je Sitzung gezahlt. Der Werksausschuss eines Eigenbetriebes ist einem Ausschuss gleichgestellt.
- (3) Vorsitzenden von Ausschüssen, die nicht nach § 2 Absatz 4 bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten, wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt. Gleiches gilt für die/den Stellvertreterin/Stellvertreter, wenn sie/er die Sitzung bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden leitet.
- (4) Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €, wenn die Teilnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erfolgt.
- (5) Sitzungsgeld wird nur bei Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Finden an einem Tag gemeinsame Sitzungen von Ausschüssen statt, wird den Mitgliedern nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Bei Unterbrechung von Sitzungen und deren Fortführungen zu einem anderen Termin, sind diese als eine Sitzung anzusehen.
- (6) Die Zahlung von Sitzungsgeld nach den Absätzen 2 und 3 für Sitzungen von Ausschüssen, Fraktionen und Ortsbeiräten erfolgt nur für die zur Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung laut Sitzungsplan vorgesehenen Sitzungen. Für Sondersitzungen, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder wegen Dringlichkeit auf Antrag des Bürgermeisters erforderlich werden, wird ebenfalls Sitzungsgeld gezahlt.

§ 4

Ersatz des Verdienstaufalles und von Aufwendungen für Betreuung

- (1) Dem in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis wird auf Antrag Verdienstaufall erstattet. Abhängig Beschäftigte haben dazu eine Bescheinigung der/des Arbeitgeberin/Arbeitgebers einzureichen. Selbständige und Freiberuflerinnen/Freiberufler müssen den Verdienstaufall glaubhaft machen. Anspruch auf Verdienstaufallentschädigung kann nur geltend gemacht werden, wenn eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit ausgeübt wird. Die Erstattung ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Ein Erstattungsanspruch entfällt in der Regel nach 16:30 Uhr.
- (2) Für die Aufwendungen zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann eine Entschädigung gegen Nachweis mit einem Stundenhöchstsatz von 15 € gewährt werden, wenn eine Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während der Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit nicht möglich ist.

§ 5

Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für von der/vom Bürgermeisterin/Bürgermeister in Abstimmung mit der/dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigte Dienstreisen wird für den in § 1 Absatz 1 genannten Personenkreis Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

Amtlicher Teil

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1. Fahrtkosten können auf Antrag gegen Nachweis zusätzlich zur Aufwandsentschädigung erstattet werden, wenn der nach § 2 Abs. 9 festgelegte Betrag überschritten wird.
Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes anzuwenden.
- (3) Fahrtkosten nach Absatz 2 werden nur erstattet, wenn eine Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung besteht.
- (4) Absatz 3 gilt nicht für in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufene sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigungen erfolgt für die Anspruchsberechtigten monatlich rückwirkend bis zum 10. des folgenden Monats.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung beginnt für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und Mitglieder der Ortsbeiräte mit dem ersten Zusammentreffen des jeweiligen Gremiums (konstituierende Sitzung).
Er entfällt mit der Beendigung der Handlungsfähigkeit des bisherigen Gremiums am Tag der konstituierenden Sitzung des nachfolgenden Gremiums.
Bei einem Mandatswechsel innerhalb der laufenden Wahlperiode beginnt der Anspruch am Tag der Annahme des Ehrenamtes und entfällt am Tag der Niederlegung des Mandats.

- (4) Die Zahlungen nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgen bargeldlos.
- (5) Ersatz des Verdienstaufschlags, Aufwendungen für Betreuung, Kosten für Dienstreisen und Fahrtkosten werden spätestens einen Monat nach Antragsbestätigung bargeldlos erstattet.

§ 7

Dienstaufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Wahlbeamten

- (1) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung richtet sich nach der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100 € pro Monat.
- (3) Die/der Beigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 25 € pro Monat.
- (4) Die Mittel sind gesondert im Haushaltsplan auszuweisen. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit der Besoldung.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020 in Kraft.
§ 2 Abs. 1 bis 5 und § 3 Abs. 1 bis 4 treten zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Schwedt/Oder, 03.02.2021

Polzehl
Bürgermeister

Zahlungserinnerung für Mieten/Pachten für Einzelgärten, Einzelgaragen und Garagenvereine für die Stadt Schwedt/Oder und ihre 13 Ortsteile: Heinersdorf, Vierraden, Stendell, Kunow, Kummerow, Hohenfelde, Blumenhagen, Gatow, Zützen, Criewen, Flemsdorf, Schöneberg und Felchow, mit Stichtag 15. Mai 2021

Hiermit werden alle Mieter und Pächter daran erinnert, dass die Mieten/Pachten für das Jahr 2021 für Einzelgärten, Einzelgaragen sowie für einige Garagenvereine zum 15. Mai 2021 an die Stadt Schwedt/Oder zu zahlen sind. Bei Einzugsermächtigungen wird der Betrag entsprechend eingezogen und Sie als Mieter/Pächter vorher informiert.

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – Zahlungserinnerung.

Schwedt/Oder, 08.02.2021

Polzehl
Bürgermeister

Termine der Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ 2021

Die Verbandsschauen nach § 7 der Verbandssatzung finden im Bereich der Stadt Schwedt/Oder und Polder in diesem Jahr an den nachfolgenden Terminen statt. Nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung ist die Verbandsschau öffentlich. Bei der Durchführung sind die Einschränkungen gemäß der geltenden Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg einzuhalten. Daher werden interessierte Bürger gebeten, sich möglichst im Vorfeld der Verbandsschau mit ihrem Anliegen unter folgenden Kontaktdaten an den Verband zu wenden:

Tel: 033336/6755
Mobil: 0174/3845085
Mail: verwaltung@wbv-welse.de

Bei den Schauen wird der Zustand der Gewässer und der wasserwirtschaftlichen Anlagen begutachtet und kurz- als auch mittelfristige Unterhaltungsmaßnahmen festgelegt.

Termin 1: Dienstag, den 30.03.2021
Treffpunkt: 08.00 Uhr Parkplatz am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Stendell
Hauptstraße 46
Ortsteile: die Ortslagen von Stendell

Amtlicher Teil

Termin 2:	Dienstag, den 30.03.2021
Treffpunkt:	10.00 Uhr Rastplatz an der Kleingartenanlage des Schwedter Ortsteils Kummerow, Dorfstraße 42/43
Ortsteile:	die Ortschaften von Kummerow
Termin 3:	Dienstag, den 30.03.2021
Treffpunkt:	11.00 Uhr Parkplatz am Gemeindehaus des Schwedter Ortsteils Hohenfelde, Hohenfelder Dorfstraße 18
Ortsteile:	die Ortschaften von Hohenfelde und Kunow
Termin 4:	Dienstag, den 30.03.2021
Treffpunkt:	14.00 Uhr Parkplatz an der Feuerwehr des Schwedter Ortsteils Blumenhagen, Zu den Müllerbergen 24
Ortsteile:	die Ortschaften von Blumenhagen, Gatow und Vierraden
Termin 5:	Mittwoch, den 31.03.2021
Treffpunkt:	08.00 Uhr Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02
Ortsteile:	Stadtgebiet Schwedt/Oder
Termin 6:	Mittwoch, den 31.03.2021
Treffpunkt:	10.00 Uhr Parkplatz Kanalbrücke des Schwedter Ortsteils Zützen, Zum Zützener Kanal
Ortsteile:	Zützen
Termin 7:	Mittwoch, den 31.03.2021
Treffpunkt:	11.00 Uhr Parkplatz Sporthalle des Schwedter Ortsteils Criewen, Lennéstraße 14
Ortsteile:	Criewen
Termin 8:	Mittwoch, den 31.03.2021
Treffpunkt:	13.30 Uhr Parkplatz Herrenhaus Felchow des Schwedter Ortsteils Felchow, Schwedter Straße 20
Ortsteile:	Felchow, Flemisdorf und Schöneberg
Termin 9:	Mittwoch, den 31.03.2021
Treffpunkt:	15.30 Uhr Parkplatz an der Kirche des Schwedter Ortsteils Heinersdorf, Lange Straße 47
Ortsteile:	Heinersdorf
Termin 10:	Donnerstag, den 15.04.2021
Treffpunkt:	08.00 Uhr Wasser- und Bodenverband „Welse“ Passow, Schwedter Straße 31
Gebiet:	Untere Welse von Ho-Frie-Wa bis Wehr Passow
Termin 11:	Dienstag, den 04.05.2021
Treffpunkt:	11.00 Uhr Bauhof des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ Schwedt/Oder, Schöpfwerk 02
Bereich:	Polder A/B
Termin 12:	Dienstag, den 04.05.2021
Treffpunkt:	14.00 Uhr MILGETA Agrar GmbH im Schwedter Ortsteil Vierraden, Schwedenweg 18
Bereich:	Polder 10

gez. Ch. Schmidt
Geschäftsführerin

Einladung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Heinersdorf für das Jagdjahr 2020/21 findet am Freitag, dem **26.03.2021, um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Heinersdorf, Lange Straße 47** statt.

Die Versammlung findet nach den aktuell geltenden Corona-Regeln statt.

Tagesordnung:

- Rechenschaftsbericht für das Jagdjahr 2020/21
- Bericht der Revisionskommission
- Bericht und Entlastung des Kassensführers
- Sonstiges

Der Vorstand

Nichtamtlicher Teil

Umtauschfristen für Führerscheine beginnen bald

Wer einen Führerschein besitzt, der hat sicher auch schon davon gehört oder gelesen, dass dieser irgendwann umgetauscht werden muss.

Hierfür gibt es verschiedene Fristen, die sich entweder nach dem Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers oder nach dem Ausstellungsdatum des Führerscheins richten:

Wurde der Führerschein bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt, ist das Geburtsjahr für die Umtauschfrist ausschlaggebend.

Für alle Führerscheine, die ab dem 1. Januar 1999 ausgestellt wurden, richtet sich die Umtauschfrist nach dem Ausstellungsjahr des Führerscheins (unabhängig vom Geburtsjahr).

Die ersten Führerscheine müssen zum 19. Januar 2022 umgetauscht sein. Dies betrifft alle Fahrerlaubnisinhaber der Geburtsjahre 1953 bis 1958: Wer in diesem Zeitraum geboren wurde und einen Führerschein besitzt, der vor dem 1. Januar 1999 ausgestellt wurde, muss diesen bis zum 19. Januar 2022 umgetauscht haben.

Der Umtausch des Führerscheins erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag kann im Rathaus, Raum 2.74 im Sachgebiet Ordnungs- und Erlaubniswesen bei der Stadt Schwedt/Oder Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 16303 Schwedt/Oder Telefon: 03332 446-621, E-Mail: ordnungsamt.stadt@schwedt.de

oder auch direkt bei der Führerscheinstelle im Landkreis Uckermark gestellt werden: Kreisverwaltung Uckermark Ordnungsamt

SG Straßenverkehr
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-2436, 70-1936, 70-463, 70-3336
Fax: 03984 70-3599
E-Mail: ordnungsamt@uckermark.de

Folgende Unterlagen bringen Sie bitte zur Antragstellung mit:

- ein aktuelles Passfoto (biometrisch)
- Ihren Personalausweis
- Ihren Führerschein.

Hinweis: Wird der Umtausch des Führerscheins bei der Stadt Schwedt/Oder beantragt, muss der neue Führerschein beim Landkreis Uckermark abgeholt werden, er wird nicht zugeschickt.

Sie sollten bei der Antragstellung eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen einplanen.

Nach Ablauf der vorgegebenen Umtauschfrist, verliert der alte Führerschein seine Gültigkeit!

Bitte beachten Sie, dass der Zutritt zum Rathaus derzeit nur mit Termin und Maske möglich ist. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die oben angegebene Telefonnummer oder E-Mail-Adresse.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Kreisverwaltung entnehmen Sie bitte der Homepage des Landkreises Uckermark.

In der nachfolgenden Übersicht sind alle Umtauschfristen aufgeführt.

FB 6
Ordnung, Brandschutz und Bürgerangelegenheiten

**Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV)
Anlage 8e (zu § 24a Absatz 2 Satz 1)
Umtausch vor dem 19. Januar 2013 ausgestellter Führerscheine**

(Fundstelle: BGBl. I 2019, 222 bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

I) Führerscheine, die bis einschließlich 31. Dezember 1998 ausgestellt worden sind:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19. Januar 2033
1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

II) Führerscheine, die ab 1. Januar 1999 ausgestellt worden sind:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999 bis 2001	19. Januar 2026
2002 bis 2004	19. Januar 2027
2005 bis 2007	19. Januar 2028
2008	19. Januar 2029
2009	19. Januar 2030
2010	19. Januar 2031
2011	19. Januar 2032
2012 bis 18. Januar 2013	19. Januar 2033

* Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Nichtamtlicher Teil

Nächste Stadtverordnetenversammlung

Die 9. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (SVV) Schwedt/Oder findet am Mittwoch, dem 17. März 2021, um 16 Uhr, im Kleinen Saal der Uckermärkischen Bühnen statt. In der Einwohnerfragestunde am Beginn der Versammlung können Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Fragen stellen sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

In den Ausschüssen und Ortsbeiräten werden die Vorlagen vor der Stadtverordnetenversammlung gesichtet und diskutiert. Die Ausschüsse geben Empfehlungen für die Beschlussfassung ab. Auch hier gibt es jeweils am Beginn der Sitzung eine Einwohnerfragestunde.

Termine der Ausschüsse

- Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss: 02.03.2021
- Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss: 04.03.2021
- Finanzausschuss: 08.03.2021
- Hauptausschuss: 10.03.2021

Die Ortsbeiräte haben bereits im Februar getagt.

Der komplette Überblick zur Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – zu den Beschlussvorlagen, den Tagesordnungen und Sitzungsorten – sind im Internet zu finden unter www.schwedt.eu/svv und im Bürgerinfoportal sessionnet.krz.de/schwedt.

Information zu den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Blumenhagen und Kunow

Ab 1. März 2021 tritt auf den kirchlichen Friedhöfen in den Ortsteilen Blumenhagen und Kunow eine neue Friedhofsgebührenordnung in Kraft. Diese

ist in den Bekanntmachungskästen am Eingang des jeweiligen Friedhofes zur Kenntnisnahme ausgehängt.

Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements durch die Kreisverwaltung Uckermark

Der Deutsche Landkreistag und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft haben das Projekt „Hauptamt stärkt Ehrenamt“ im Rahmen des Aktionsbündnisses „Leben auf dem Land“ initiiert. In dem Verbundprojekt wird bis Dezember 2022 modellhaft erprobt, wie auf Landkreisebene nachhaltige Strukturen zur Stärkung des Ehrenamts geschaffen werden können. Die Uckermark ist eine von 18 ausgewählten Modellregionen.

Im Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften begleitet Frau Anja Jack als Ehrenamtskoordinatorin das freiwillige Engagement in unserer Region mit nachfolgenden Angeboten:

- Information rund ums Thema „bürgerschaftliches Engagement/Ehrenamt“
- Vermittlung zwischen Vereinen, Organisationen, Projekten und Initiativen, die Engagierte suchen, und Menschen, die sich gerne einbringen wollen
- Angebot von Beratungen und Schulungen für Organisationen, Vereine, Initiativen und Projekte bei der Gewinnung, Begleitung, Qualifizierung und Anerkennung Engagierter
- Schaffung der Möglichkeiten zum Austausch für Akteure und Engagierte
- Vernetzung und Unterstützung von Kooperationen
- Beratung von Engagierten bzw. ehrenamtlich Tätigen
- Vertrieb der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg

2021 wird eine Wanderausstellung eröffnet, die Bilder aus vielen Engagement-Bereichen zeigt. In Planung sind online-Seminare rund um das Ehrenamt.

Wenn Sie Fragen haben oder eine Beratung wünschen melden Sie sich gern bei Frau Jack unter der Telefonnummer 03984 704765 oder per E-Mail an anja.jack@uckermark.de



Leider hat sich das Land Brandenburg aus seiner seit 2019 bestehenden Engagement-Förderung im Landkreis Uckermark wieder zurückgezogen, sodass der Mobilitätzuschuss zur Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements im Jahr 2021 nicht mehr ausgezahlt werden kann.

Ende des nichtamtlichen Teils

Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **31. März 2021**.

Redaktionsschluss ist der **10. März 2021**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nichtamtliche) Texte zu kürzen.